

## **Richtlinien über die Inanspruchnahme von Magistratsmitteln durch die Ortsvorsteher\*innen in der Universitätsstadt Gießen vom 21.12.2023**

Die Ortsvorsteher\*innen erhalten - sofern sie die Glückwünsche persönlich überbringen – zweckgebunden für die Verausgabung zu folgenden Anlässen folgende Höchstbeträge:

1. Für jedes Altersjubiläum im Ortsbezirk (80., 85., 90., 95. und jeder weitere Geburtstag) einen Betrag von 15 €
2. Für jedes Ehejubiläum im Ortsbezirk (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit, 70. Hochzeitstag) einen Betrag von 20 €
3. Für jedes Vereinsjubiläum im Ortsbezirk  
beim 25jährigen Bestehen einen Betrag von 25 €  
beim 50jährigen Bestehen einen Betrag von 50 €  
beim 75jährigen Bestehen einen Betrag von 75 €  
beim 100jährigen Bestehen einen Betrag von 100 €  
beim 110, 120, 125, 130jährigen Bestehen usw. einen Betrag von 100 €
4. Für jedes Firmenjubiläum im Ortsbezirk (25, 50, 75, 100jähriges usw. Bestehen) einen Betrag von 25 €
5. Für jede staatliche oder städtische Auszeichnung (Verdienstorden, Ehrenbrief des Landes Hessen, Ehrenbezeichnung Stadtälteste\*r, Goldene Ehrennadel, Silberne Ehrenplakette, Bronzene Ehrenplakette) von im Ortsbezirk wohnenden Personen 20 €
6. Die Ortsvorsteher\*innen rechnen mit dem bereitgestellten Formular vierteljährlich die von ihnen wahrgenommenen Termine ab. Sie versichern mit ihrer Unterschrift auf dem Formular, dass sie die fallbezogenen Mittel zu den entsprechenden Anlässen verausgabt haben, und fügen als Nachweis die entsprechenden Belege bei.
7. Die Ortsvorsteher\*innen informieren den Magistrat über gewünschte Änderungen dieser Richtlinien im Rahmen einer Dienstbesprechung mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.